

Bewachungsgewerbe nach § 34 a Gewerbeordnung

Bewachung im Sinne des § 34a Gewerbeordnung ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit.

§ 34 a Gewerbeordnung und die Bewachungsverordnung (BewachV) betreffen

- Gewerbetreibende, die die Bewachung als Hauptleistung - oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe als eigenständige Leistung – erbringen und
- die beim Gewerbetreibenden beschäftigten Personen, die tatsächlich Bewachungstätigkeiten ausüben.

Keine Bewachung nach § 34 a Gewerbeordnung liegt vor, wenn ein Gewerbetreibender seinen Betrieb durch eigenes Personal bewachen lässt. Ob es sich um eine Bewachung handelt, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe

Für die gewerbsmäßige Bewachung wird eine Erlaubnis nach §34a GewO benötigt.

Der Antrag ist beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Frau Ferreir, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Raum B 215, Tel.: 0208/455-3130, E-Mail: gewerbe@muelheim-ruhr.de zu stellen.

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers erfolgt **auch** anhand der Unterlagen, die bei der Antragstellung vorzulegen sind. Einige dieser Unterlagen sind gebührenpflichtig.

Bei Antragstellung wird **sofort der gesamte Betrag** für die Bewachungserlaubnis fällig. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Wert der Erlaubnis und liegt zwischen **1400 € und 5000 €**.

Sollte der Antrag zurückgezogen oder eine Erlaubnis nicht erteilt werden können, werden die Gebühren nicht vollständig erstattet.

Da die Beschaffung der notwendigen Unterlagen erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Daher wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt empfohlen.

Unterlagen für die Beantragung einer Erlaubnis (Originale):

- ✓ **Personalausweis oder Pass**
- ✓ **Sachkundenachweis**
- ✓ **Führungszeugnis -Belegart 0-**
→ Unter Angabe des Az.: **32-5.51** beim Bürgeramt des Wohnortes beantragen.
- ✓ **Auszug aus dem Gewerbezentralregister -Belegart 9- ***
→ Unter Angabe des Az.: **32-5.51** beim Bürgeramt des Wohnortes beantragen.
- ✓ **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ***
→ Zu beantragen beim Finanzamt am Wohnort.
- ✓ **Auskunft in Steuersachen Ihrer Stadtverwaltung ***
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzfachbereich Ihrer Stadtverwaltung.
Ansprechpartner für Mülheim a. d. Ruhr: Herr Schlottmann, Tel. 0208 – 4552125,
Raum B 256, Am Rathaus 1, Mülheim a. d. Ruhr
- ✓ **Haftpflichtversicherungsnachweis** für das Bewachungsgewerbe
(§ 3 Abs.2 Satz 5 und §15 Abs.1 Bewachungsverordnung)

*Die mit * (Sternchen markierten Unterlagen sind sowohl für die natürliche als auch für die juristische Person vorzulegen.*

Meldungen an das Ordnungsamt:

Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, rechtzeitig **vor Aufnahme der Bewachungstätigkeit** dem Ordnungsamt zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zu melden. Dies gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 BewachV genannten Personen (gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Betriebsleiter).

Ohne die Erlaubnis der Behörde dürfen keine Tätigkeiten im Bewachungsbereich ausgeübt werden! - Vorerlaubnisse werden nicht erteilt.

Frau Ferreira
Tel.: 0208/455-3130
Fax.: 0208/455-583130
E-Mail: gewerbe@muelheim-ruhr.de